

Gewässerordnung des ASV „Petri Heil“ e.V. Goch und des ASV Humbert e.V. Hommersum

für die Niers

Stand: 23.05.2023

1. Formelle Bestimmungen

Beim Angeln haben die Angler folgende Ausweispapiere mit sich zu führen:

- a) Jahresfischereischein,
- b) Fischereierlaubnisschein.

2. Fischereiaufsicht

Den vom Verein beauftragten und amtlich bestellten Fischereiaufsehern und Vereinsmitgliedern sind die unter Punkt 1 aufgeführten Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang.

Die amtlich bestellten Fischereiaufseher tragen Sorge für die Einhaltung und Umsetzung dieser Ordnung. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Uferbetretung

Anliegende Wiesen und bestellte Felder dürfen zur Betretung der Uferkante nicht genutzt werden. Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke selbstverständliches Gebot.

Im renaturierten Bereich der Niers bei Kessel ist das Betreten der Inseln ganzjährig verboten!

Für den durch Zuwiderhandlung entstehenden Schaden haftet der Verursacher persönlich.

4. Fischfrevel, Gewässerverunreinigung

Die Angler sind verpflichtet, auf Fischfrevel zu achten und haben, möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, des Gewässerwartes, Organe der Polizei oder eines weiteren Mitglieds zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen.

Gewässerverunreinigung und Fischsterben sind dem Vereinsvorsitzenden oder dem Gewässerwart auf schnellstem Wege zu melden. Nur schnellste Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen und Feststellen des Täters.

5. Angeln an der Niers

Geangelt wird höchstens mit 2 Ruten.

Jede Angel darf nur mit einem (1) Haken versehen sein. Ausnahmen sind Systeme oder Kunstköder für Hecht, Zander, Wels oder Barsch.

Fangbegrenzung: Hecht und Zander je zwei Stück pro Angeltag.

Für Spinnfischer ist neben der Spinnrute das Auslegen einer weiteren Rute nur gestattet, wenn sich der Spinnfischer nicht weiter als 25 m von der ausgelegten Rute entfernt.

Alle Ruten müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden. Unbeaufsichtigt im Wasser liegendes Gerät wird sichergestellt, für dabei auftretende Schäden haftet der Eigentümer.

Die Verwendung von Aalschnüren ist verboten.

Die Hälterung von Fischen sollte aus tierschutzrechtlichen Gründen vermieden werden.

Das Angeln vom Boot aus ist verboten.

Zur grundlegenden Angelausrüstung gehören zumindest: Unterfangkescher, Maßband, Fischbetäuber, Messer, Hakenlöser. Diese Gerätschaften sind unbedingt beim Angeln mitzuführen.

Der Umgang mit offenem Feuer und das Grillen sind generell verboten.

6. Mindestmaße und Schonzeiten

Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Maße und Schonzeiten. Darüber hinaus gelten folgende Maße und Schonzeiten für den Verein.

Mindestmaße: Hecht 60 cm, Karpfen 35 cm, Schleie 30 cm, Aal 50 cm

Alle Maße gelten von der Kopfspitze bis zum Schwanzflossenende. Untermaßige Fische müssen sofort in das Wasser zurückgesetzt werden.

Gesetzliche Schonzeiten: Hecht vom 15.2. bis 30.4. einschließlich
Zander vom 1.4. bis 31.5. einschließlich

Am 1. Mai beginnt traditionell zum Ablauf der Schonzeit die Hechtsaison. Abweichend davon haben wir in Abstimmung mit dem Niersverband und den Freuden des Vogelschutzes freiwillig folgende Beschränkung für die Niers erlassen:

Vom 15. Februar bis 31. Mai ist das Angeln auf Hecht und Zander verboten. Der Einsatz von Köderfischen sowie künstlichen Ködern ist untersagt. Zum Schutz der bodenbrütenden Vögel ist das „Wanderfischen“ am Ufer entlang in dieser Zeit nicht gestattet.

Diese Beschränkung wurde nicht als erweiterte Schonzeit für den Hecht erlassen, der ja zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaicht hat. Als Angler haben wir uns generell auch dem Natur-, Arten- und Umweltschutz verpflichtet. Mit dieser Maßnahme möchten wir den Bodenbrütern unter den Vögeln Gelegenheit geben, Ihren Nachwuchs ungestört in Ruhe aufziehen zu können. Wir bitten um Rücksicht und Verständnis.

7. Sauberkeit am Wasser

Jeder Angler hat sich beim Verlassen des Angelplatzes davon zu überzeugen, dass kein Papier, Flaschen, Zigarettenstummel und sonstiger Unrat zurückbleibt. Angler halten die Angelplätze sauber.

8. Maßnahmen bei Regelverstößen

Bei Verstößen wird der Fischereierlaubnisschein ersatzlos eingezogen.